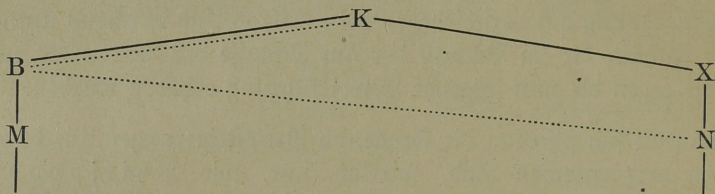


wie wir voraussetzen wollen<sup>1)</sup>, auf den Preis der Ware vollständig überwältzt, bewirkt also eine der Lohnerhöhung entsprechende Preissteigerung des Brotes. Der Betrag, um den sich der Brotpreis erhöht, dient zur Bezahlung des erhöhten Lohnes. Von den Käufern des Brotes wird also der erhöhte Lohn eingehoben. Schränken die Brotkäufer, wie wir zur Vereinfachung der Darstellung annehmen wollen, den Brotverbrauch nicht ein, dann müssen sie einen Teil ihres Einkommens, den sie früher zum Ankauf anderer Güter verwenden konnten, zur Bezahlung des Brotes heranziehen. Diese Veränderung der Geldbewegung läßt sich durch folgendes Schema anschaulich machen:



Die Zeichnung stellt einen Ausschnitt aus der Kette der Kaufakte dar. K sind die Brotkäufer, B die Bäckergehilfen, X jene Arbeiter verschiedener Branchen, welche die „anderen“ Güter hervorbringen, die die Brotkäufer vor der Brotpreiserhöhung kaufen konnten, auf die sie jedoch nach der Preiserhöhung verzichten müssen. Der Weg, den das Geld vor der Brotpreiserhöhung zurücklegt, wird durch die voll ausgezogenen Linien K—B—M und K—X—N bezeichnet. Die Brotkäufer kaufen das Brot von den Bäckergehilfen B<sup>2)</sup>, die „anderen“ Güter von der Arbeitergruppe X. Die Arbeiter verwenden den Lohn zur Deckung ihres Bedarfes, wodurch das Geld in andere Hände (M, N) gelangt, aus denen es wieder in andere übergeht usw. Nach der Brotpreiserhöhung wird das Geld, das die Brotkäufer K früher zum Ankauf anderer Güter verwenden konnten, für die Bezahlung des erhöhten Brotpreises benötigt. Das Geld, das früher den Weg K—X—N zurücklegte, schlägt jetzt einen anderen Weg ein, der durch die punktierte Linie K—B—N gekennzeichnet ist. Es gelangt als Zuwachs zum bisherigen Lohn an die Bäckergehilfen B, die damit dieselbe Kaufkraft ausüben können, die früher die Arbeiter X ausgeübt haben, was ich in dem Schema dadurch zum Ausdruck bringe, daß ich die punktierte Linie von B nach N weiter-

<sup>1)</sup> Der Fall, daß die Lohnerhöhung nicht überwältzt, sondern vom Unternehmer getragen wird, wird im Anhang I unter Punkt 4 (S. 82) behandelt.

<sup>2)</sup> Das Dazwischentreten des Unternehmers (Bäckermeisters) bleibt hier unberücksichtigt, eine Vereinfachung der Darstellung, die bei einer Untersuchung, die lediglich den Bedarf an Arbeitskräften zum Gegenstande hat, als zulässig erachtet werden kann. Die Frage, wie der Unternehmer in das Schema einzufügen wäre, wird im Anhang I unter Punkt 4 (S. 82) beantwortet.